STEUER TIPP

Mitarbeiterbindung durch Übernahme von Fortbildungskosten

Der vorgenommene Wandel des Bewerbermarktes vom Arbeitgebermarkt zum Arbeitnehmermarkt und die Aussicht, dass sich diese Entwicklung fortsetzt, führt zu stetigen Herausforderungen für die Unternehmen. Die Übernahme von Fortbildungskosten durch den Arbeitgeber kann die Zielerreichung der Mitarbeiterbindung und -gewinnung fördern.
Der Arbeitnehmer erhält neben der beruflichen und fachlichen Zusatzqualifikation einen Vorteil durch eine mögliche Nettolohnoptimierung aufgrund steuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Befreiungsmöglichkeiten.
Der Begriff der steuerlich befreiten Fortbildungskosten ist von den Ausbildungskosten abzugrenzen. Erfolgt die Ausbildung oder das Studium im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses, handelt es sich bei den gezahlten Vergütungen um lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn. Innerhalb einer Erstausbildung oder eines Erststudiums werden völlig neue Kenntnisse vermittelt, die nicht bereits auf berufsspezifisch Erlerntem aufbauen.

Die Fortbildung lässt sich dadurch abgrenzen, dass hierbei die Fähigkeiten und Kenntnisse des Arbeitnehmers im bereits ausgeübten Beruf vergrößert werden. Leistungen des Arbeitgebers gehören nicht zum steuerpflichtigen Lohn, sofern ein ganz überwiegendes Interesse des Arbeitgebers gegeben ist. Liegt ein solches, ganz überwiegendes betriebliches Interesse des Arbeitgebers nicht vor, führen die Vergütungen dagegen zum steuerpflichtigen Arbeitslohn.

Ein ganz überwiegendes betriebliches Interesse liegt vor, wenn die Bildungsmaßnahme die Einsatzfähigkeit des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber erhöht gemäß R 19.7 Abs. 2 der Lohnsteuerrichtlinien (LStR). Entscheidungsunerheblich ist, ob die Bildungsmaßnahme (teilweise) während der Arbeitszeit durchgeführt wird oder der Arbeitnehmer an dieser vollständig in seiner Freizeit oder am Wochenende teilnimmt. Erfolgt eine teilweise oder vollständige Anrechnung der Fortbildungsmaßnahme auf die Arbeitszeit, liegt das ganz überwiegende betriebliche Interesse vor, sofern es sich nicht um eine Maßnahme handelt, die als Belohnung gegenüber dem Arbeitnehmer zu bewerten ist vgl. R 19.7 Abs. 2 S. 3 LStR.

Zu den begünstigten Fortbildungsmaßnahmen gehören auch Sprachkurse, sofern diese Sprachkenntnisse für die Aufgaben des Arbeitnehmers benötigt werden. Hierfür reichen bereits Kurse für Grundkenntnisse, wenn diese Anforderung für die Tätigkeit des Arbeitnehmers vorliegt.

Der Ort der Fortbildungsmaßnahmen ist für die steuerliche und beitragsfreie Bewertung unerheblich, sodass diese Maßnahmen in externen Einrichtungen wie IHK´s, HWK´s, Hochschulen sowie am Arbeitsplatz oder in anderen Bildungseinrichtungen erfolgen können.

Häufig erfolgen berufsbegleitende Studiengänge oder berufsspezifische Lehrgänge wie Meister- oder

›

Unternehmen sind aufgrund des branchenübergreifenden Fachkräftemangels dazu angehalten, die Mitarbeiterbindung und -gewinnung auszuweiten.



Bernd Steudter, Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

> Der Arbeitgeber kann durch die **Nettolohnoptimierung** insbesondere Bewerbern mit Fortbildungsabsicht ein **finanziell interessantes Angebot** unterbreiten und sich so **von anderen Arbeitgebern** auf dem Bewerbermarkt **positiv unterscheiden.**

Technikerkurse durch Teilzeitbeschäftigte, insbesondere bei Master-Studiengängen, bei denen die Arbeitsverhältnisse das Studium ermöglichen und nicht voraussetzen. Da es sich nicht um eine Erstausbildung handelt, eine berufliche Veranlassung gegeben ist und die Fortbildung die Einsatzfähigkeit durch Vermittlung weiterer Kenntnisse und Fähigkeiten erhöht, liegt ein überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers vor. Übernimmt der Arbeitgeber die Gebühren und werden diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vereinbart, sind diese steuer- und beitragsfrei.

Unerheblich für diese Befreiung ist, ob der Arbeitnehmer oder Arbeitgeber Schuldner der Lehrgangsgebühren ist. Der Arbeitgeber muss allerdings die Übernahme der vom Arbeitnehmer geschuldeten Gebühren vorab schriftlich zusagen. Wichtig ist, dass nur dann ein Recht auf Vorsteuerabzug für den Arbeitgeber vorliegt, wenn dieser selbst als Leistungsempfänger und Schuldner der Lehrgangsgebühren auftritt. Mögliche Konstellationen über Darlehensgewährungen für die Lehrgangsgebühren sollten vermieden werden, da diese oftmals zu steuerpflichtigem und beitragspflichtigem Arbeitslohn führen können.

Mögliche Rückforderungen des Arbeitgebers bei einem kurzfristigen Arbeitsplatzwechsel des Arbeitnehmers nach Abschluss der Fortbildungsmaßnahme, stehen der Befreiung nicht entgegen.

Neben den Lehrgangsgebühren können auch Fahrtkosten, Übernachtungskosten und Verpflegungsmehraufwendungen in Höhe der steuerlichen Höchstbeträge steuer- und beitragsfrei erstattet werden. Pro gefahrenem Kilometer können 0,30 € oder bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die tatsächlichen Kosten erstattet werden. Bei einer Abwesenheit von 24 Stunden können Verpflegungsmehraufwendungen in Höhe von bis zu 28 € und bei einer Abwesenheit von mehr als acht Stunden oder am An- und Abreisetag bis zu 14 € erstattet werden.

Für den Arbeitnehmer besteht der Vorteil darin, dass eine deutliche Nettolohnoptimierung erfolgt, sofern diese Fortbildungskosten vom Arbeitgeber getragen oder erstattet werden und diese nach den vorgenannten Grundsätzen steuer- und beitragsfrei ausgezahlt werden können. Die Alternative, dass der Arbeitnehmer sein reguläres Gehalt erhält, dieses voll versteuert und die Kosten selbst trägt und diese als Werbungskosten in seiner Einkommensteuererklärung absetzt, würde zu einer höheren Versteuerung führen.

~

DR. STEUDTER GRUPPE

Beratungsqualität auf höchstem Niveau!

STEUERBERATUNG

Neben unserem Stammhaus in Ransbach-Baumbach sind wir mit unserer Schwesterkanzlei Dr. Steudter Weber & Partner auch in Montabaur jederzeit gerne für Sie da.

- Umfassende Beratung in unternehmerischen und steuerlichen Fragen
- Innovative Konzepte
- Praxistaugliche Lösungen

mgi worldwide
Global network of accounting firms

Durch unsere langjährige Mitgliedschaft in der renommierten Midsnell Group International (MGI) können wir unseren international tätigen Mandanten sogar Dienstleistungen in über 85 Ländern der Welt anbieten.

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

- Gesetzliche sowie freiwillige Prüfungen von Einzel- oder Konzernabschlüssen
- Strategische Konzepte für Ihre Unternehmensentwicklung



DR. STEUDTER & PARTNER
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT mbB
Hochstraße 39
56235 Ransbach-Baumbach
Telefon: 0 26 23/98 73-0
info@steudter-partner.de
www.steudter-partner.de

DR. STEUDTER WEBER & PARTNER
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT mbB
Gerberhof 3
56410 Montabaur
Telefon: 0 26 02/83 886-0
info@steudter-weber.de
www.steudter-weber.de

Dr. Steudter Treuhand GmbH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
Hochstraße 39
56235 Ransbach-Baumbach
Telefon: 0 26 23/98 73-0
info@steudter-treuhand.de
www.steudter-treuhand.de